

Das mindert die Vorwerfbarkeit des Kunstfehlers des kl Anwalts, der den Autohändler besser vor Erhebung der Klage darauf hinweisen, eine solche qualifizierte Mahnung aber jedenfalls im Verfahren 1. Instanz nachholen hätte müssen. Die bloße Fälligestellung ohne vorherigen Schuss vor den Bug vermag nach den selbst formulierten Spielregeln eine Fälligkeit des gesamten noch offenen Kaufpreises – ohne Abzug von Zwischenzinsen – gerade nicht zu bewirken.

Als weiterer Fall des Terminsverlusts wurde vereinbart der Wegfall einer Sicherheit als Anwendungsfall einer Fälligestellung aus wichtigem Grund. Wenn allerdings – bei einem Diebstahl – an die Stelle des Fahrzeugs eine Forderung gegen die KaskoVers tritt, ist dieser Tatbestand gerade nicht gegeben.

Entsprechendes gilt für die laufenden Raten. Der OGH hebt hervor, dass mit Übergabe der Sache die Preisgefahr auf den Käufer übergeht und dieser sich durch Abschluss einer KaskoVers gegen einen Teil dieses Risikos, etwa das gegen Diebstahl, versichern kann. Der Verkäufer hat aber im konkreten Fall selbst eine KaskoVers abgeschlossen, wenn auch auf Rechnung des Käufers. Der OGH schließt daraus messerscharf, dass jemand nur dann eine Vers abschließt, wenn dem auch ein entsprechendes Risiko korrespondiert – im Klartext, er dieses zu tragen hat. Der OGH folgert aus dem Abschluss einer KaskoVers im eigenen Namen des Autohändlers, dass das nach der redlichen Vertragsauslegung nur so zu verstehen ist, dass dann eben die Preisgefahr – jedenfalls insoweit – beim Verkäufer verblieben ist. Von da ist es nur ein kleiner Schritt, dass bei Tragung der Preisgefahr durch den Verkäufer dieser bei Diebstahl der Sache den Kaufpreis gerade nicht (mehr) vom Käufer verlangen kann. Wenn der Verkäufer dieses Risiko durch eine KaskoVers abgesichert hat, ist es folgerichtig, dass er sich mit dem Kaskoversicherer auseinandersetzen muss.

Das Bestreben des die Klauseln des Kaufvertrags formulierenden Anwalts, alle Fäden selbst in der Hand zu halten und selbst VersN der KaskoVers zu werden, ist dem Verkäufer, der durch die AGB begünstigt werden sollte, auf den Kopf gefallen. Wäre eine KaskoVers im Namen des Käufers abgeschlossen worden und hätte sich der Verkäufer die künftige Ersatzforderung vinkulieren lassen, gäbe es kein Argument, den Käufer nicht auf den Kaskoversicherer zu verweisen und damit Wahlfreiheit für den bequemsten Weg zum Ziel zu haben. Offen ist darüber hinaus, ob der Abschluss einer KaskoVers im eigenen Namen dazu führt, dass die Preisgefahr zur Gänze beim Verkäufer verbleibt oder bloß im Ausmaß des versicherten Risikos.

Mit dem Anspruch aus der Garantie macht der OGH schließlich – berechtigterweise? – kurzen Prozess. Da der Anspruch nicht fällig ist, ist die Inanspruchnahme der Garantie rechtsmissbräuchlich, wobei er in Frage stellt, ob es sich wegen der Bezugnahme auf das Grundgeschäft tatsächlich um eine – abstrakte – Garantie handelt. Zutr ist, dass auch bei einer Garantie die Inanspruchnahme von den darin formulierten Bedingungen abhängig ist. Der Wortlaut schließt freilich nicht nur fällige, sondern auch künftige Forderungen ein. Auch dient eine Garantie dazu, Streitigkeiten über die Berechtigung eines Anspruchs aus dem Weg zu gehen und dem Begünstigten unabhängig davon einen Anspruch einzuräumen. Dass dieser Anspruch von vorneherein nicht bestand, wird man nicht behaupten können, hat doch immerhin das BerG dem Anspruch stattgegeben. Zudem wird in den Garantiebedingungen hervorgehoben, dass der Garant zunächst zahlen muss und sich erst bei tatsächlicher Verwertung erholen kann.

*Christian Huber,
RWTH Aachen*



ZVR 2016/37

§§ 1295, 1319 a
ABGB;
§ 20 Sbg Schul-
organisations-
AusführungsG
1995

OGH 23. 10. 2014,
2 Ob 61/14 f
(LG Salzburg
16. 1. 2014,
53 R 288/13 d;
BG St. Johann
im Pongau
26. 8. 2013,
6 C 63/11 x)

→ Ausrutschen auf einer Eisplatte nach Besuch eines Turnkurses in VHS

§§ 1295, 1319 a ABGB; § 20 Sbg Schulorganisations-AusführungsG 1995

Vom Schutzzweck des Vertrags einer Gemeinde mit einer Volkshochschule (VHS) betr die entgeltliche Überlassung eines Turnsaals, zu dessen Zugang die Gemeinde als Wegehalterin die Räum- und Streupflicht trifft, sind nur die Kursgebühr zahlenden angemeldeten Kursteilnehmer, nicht aber eine (wenngleich mit Wissen der Verantwortlichen der VHS) unentgeltlich teilnehmende sonstige Mitturnerin („Begleitperson“ und Mutter der

Sachverhalt:

[Verhältnis Gemeinde – VHS – Kursteilnehmerin]

Die damals 68-jährige Kl kam am 6. 12. 2010 gegen 21.00 Uhr auf dem Gehweg neben der Volksschule zu Sturz und verletzte sich. Vor dem Unfall besuchte die Kl eine Turnveranstaltung der VHS, die im Turnsaal der Volksschule stattfand. Die bekl Gemeinde überließ der VHS den Turnsaal gegen ein jährliches Benutzungsentgelt von € 210,-, das die Kosten der Gemeinde nicht deckt. Die Kl war nicht bei der VHS

Kursleiterin) erfasst. Die bloße Duldung ihrer Teilnahme durch die VHS begründet weder deren Fürsorgepflicht noch ein besonderes Naheverhältnis der nicht angemeldeten Kl zur vertraglichen Hauptleistung (Überlassung des Turnsaals zur Abhaltung eines Turnkurses) und kann diese daher keine vertragliche Haftung der bekl Gemeinde darauf stützen. Mangels grob fahrlässigen Verhaltens derselben und ihrer Leute (Mitarbeiter) iSd § 1319 a ABGB ist auch dieser Haftungsgrund nicht gegeben.

eingeschrieben, sondern nahm an der Veranstaltung als Begleiterin ihrer Tochter teil, die die Kursleiterin war. Sie zahlte keine Kursgebühr. Die Verantwortlichen der VHS wussten von der Teilnahme der Kl.

[Ressourcen der Gemeinde zur Bewältigung der Streupflicht]

Die Räum- und Streupflicht auf dem Gehweg trifft die beklP als Wegehalterin. Die Gemeinde hat ca 2.260 Einwohner und ein Gemeindegebiet von 3.591 ha.

Das gesamte Wegenetz umfasst 41,16 km. Die Mitarbeiter der beklP betreuen dabei selbst 11,73 km (Räumung) bzw 33,62 km (Streuung); auch der Winterdienst für die Unfallstelle wird von den Mitarbeitern selbst verrichtet. Der Rest des Wegenetzes wird durch Dritte betreut und von diesen geräumt und gestreut. Drei dazu geschulte Gemeindebedienstete besorgen den Winterdienst der beklP. Für die Räumung und Streuung stehen diesen Mitarbeitern Splitt und Salz zur Verfügung. Der verwendete Streusplitt ist dabei auch mit Salz versetzt. Die Streu- und Räumtätigkeiten der Gemeindebediensteten werden in entsprechenden Formularen aufgezeichnet.

[Übliche Schneeräumung der Unfallstelle]

M Q ist ein langjähriger und erfahrener Mitarbeiter der beklP und für die Räumung und Streuung der Unfallstelle zuständig. Er überprüft tgl, ob eine Schneeräumung und/oder Salz- oder Splittstreuung notwendig ist und geht dabei immer dieselben Plätze ab. Spätestens um 7.00 Uhr kommt er bei der Volksschule und damit bei der Unfallstelle vorbei, damit die entsprechenden Wege noch rechtzeitig vor Schulbeginn schnee- und eisfrei gemacht werden können. Bei Bedarf wird geräumt, gestreut oder beides durchgeführt. Eine Räumung mit dem Traktor ist bei der Unfallstelle nicht möglich. Es handelt es sich um keine problematische Stelle, zumal sie unter einem Vordach liegt und es vorher noch keinen Vorfall gegeben hat. Sie liegt auch direkt neben dem Bauhof, weshalb die Gemeindegemitarbeiter öfters am Tag vorbeikommen. Sollte sich die Notwendigkeit einer Nachräumung oder -streuung ergeben, wird diese von den Mitarbeitern der Gemeinde veranlasst.

[Wetterverhältnisse am Unfalltag]

Auch am 6. 12. 2010 überprüfte M Q morgens die Unfallstelle. Mangels Niederschlags und Straßenglätte im Stadtinneren wurde keine Notwendigkeit für einen Winterdienst auf der Unfallstelle und den angrenzenden Gehsteigen gesehen. Zum Unfallzeitpunkt war es kalt, es hat nicht geschneit oder geregnet. Die konkreten Temperaturen sind nicht feststellbar. Der Gehweg war bis auf eine **nicht sichtbare Eisfläche** mit einem Durchmesser von ca ½ m direkt am Hauseck der Volksschule schnee- und eisfrei. Die Kl stürzte auf dieser (nicht gestreuten) Eisfläche, auf der noch zumindest drei weitere Kursteilnehmer ausgerutscht sind.

[Klagebegehren]

Die Kl beehrte von der beklP den Ersatz ihres mit € 7.711,40 bezifferten Schadens sowie die Feststellung ihrer Haftung für alle künftigen Folgen des Sturzes v 6. 12. 2010. Die VHS Salzburg habe den Turnsaal von der beklP gemietet. Von den Schutzwirkungen dieses Vertrags sei die Kl als Teilnehmerin eines von der VHS organisierten Turnkurses erfasst gewesen. Darüber hinaus hafte die beklP auch deliktisch wegen der Verletzung ihrer Wegehalterverpflichtung bzw von Verkehrssicherungspflichten. Die beklP habe es grob fahrlässig unterlassen, die entsprechenden Überprüfungen des Wegs auf Eisfreiheit vorzunehmen, obwohl der Weg äußerst stark frequentiert sei.

[Einwendungen der beklP]

Die beklP wandte ein, dass zwischen ihr und der VHS nur eine Bittleihe und kein Vertragsverhältnis vorliege, weshalb das Klagebegehren nicht auf einen Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter gestützt werden könne, zumal die Kl auch in keinem Vertragsverhältnis zur VHS stehe. Auch eine deliktische Haftung scheitere, weil die beklP ihrer Streu- und Räumpflicht sorgfältig und ausreichend nachgekommen sei. Eine Wegehalterhaftung scheitere mangels groben Verschuldens.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG wies (im 2. Rechtsgang) das Klagebegehren ab.

Das BerG gab dem Klagebegehren statt.

Der OGH stellte über Rev der beklP das klageabweisliche ErstU wieder her.

Fortführung der restriktiven Rsp in Bezug auf die (begrenzte) Reichweite von Verträgen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist zulässig, weil das BerG von der Rsp des OGH abgewichen ist. Das RM ist auch berechtigt.

[Zur vertraglichen Haftung – Qualifikation des Vertrags zwischen Gemeinde und VHS]

Es muss nicht abschließend geklärt werden, ob zwischen der beklP und der VHS ein Bestandvertrag (wie von der Kl behauptet) oder eine Leihe (wie vom BerG vertreten) oder eine bloße Bittleihe (wie von der beklP vorgebracht) vorliegt, weil die Kl jedenfalls vom Schutzbereich allfälliger vertraglicher Schutzpflichten der beklP nicht umfasst ist.

[Eng begrenzter geschützter Personenkreis beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter]

Wenn einem Vertragspartner als vertragliche Nebenpflicht eine Schutzpflicht dritten Personen gegenüber, die der Vertragsleistung nahestehen, obliegt, wird dritten Personen die Geltendmachung eines eigenen Schadens aus dem fremden Vertrag zuerkannt (RIS-Justiz RS0037785). Eine Sorgfalts- und Schutzpflicht zugunsten dritter am Vertrag nicht beteiligter Personen wird von Lehre und Rsp dann bejaht, wenn bei objektiver Auslegung des Vertrags anzunehmen ist, dass eine Sorgfaltspflicht auch in Bezug auf die dritte Person, wenn auch nur der vertragschließenden Partei gegenüber, übernommen wurde (RIS-Justiz RS0017195). Als derart Begünstigte kommen jene in Betracht, deren räumlicher Kontakt mit der vertraglich zu erbringenden Hauptleistung beim Vertragsabschluss voraussehbar war, die also der vertraglichen Leistung nahestehen und an denen der Vertragspartner ein sichtbares eigenes Interesse hat oder hins welcher ihm selbst offensichtlich eine Fürsorgepflicht zukommt (vgl RIS-Justiz RS0034594). Der OGH hat stets betont, dass zur Hintanhaltung einer uferlosen Ausweitung der Vertragshaftung der Kreis der geschützten Personen eng zu halten ist (2 Ob 70/12 a ZVR 2013/202 [Kathrein] mwN).

[Kein ausreichendes Naheverhältnis bei bloßer Begleitperson]

Das BerG geht davon aus, dass die Kl wie alle anderen Kursteilnehmer vom Schutzzweck des Vertrags der beklP

mit der VHS umfasst sei. Die Kl hat allerdings mit Wissen der Verantwortlichen der VHS bloß als „Begleitperson“ ihrer Tochter (der Kursleiterin) an einer Turnveranstaltung am Unfalltag teilgenommen. Sie war weder angemeldet noch zahlte sie eine Kursgebühr. IS der oben zit Rsp bedarf es aber eines besonderen Naheverhältnisses zur Vertragsleistung der beklP bzw eines erkennbaren Interesses der VHS am Schutz des geschädigten Dritten (vgl 2 Ob 50/14 p). Die bloße Duldung ihrer Teilnahme durch die VHS begründete aber weder deren Fürsorgepflicht noch ein besonderes Naheverhältnis der nicht angemeldeten Kl zur vertraglichen Hauptleistung (Überlassung des Turnsaals zur Abhaltung eines Turnkurses). Schon aus diesem Grund ist die Kl von den Schutzwirkungen des Vertrags zwischen der beklP und der VHS nicht umfasst und kann eine vertragliche Haftung der beklP darauf nicht stützen (vgl 2 Ob 50/14 p [„berechtigter“ Ballonfahrer]).

Aufgrund der aufgezeigten Umstände scheidet somit eine vertragliche Haftung der beklP. Auf die in deren Rev gerügte sekundäre Mangelhaftigkeit iZm der Berechtigung der Kl an der Teilnahme des Kurses musste daher ebenso wenig eingegangen werden wie auf die iZm der Qualifizierung des Vertragsverhältnisses der beklP zur VHS geltend gemachte Mangelhaftigkeit des BerVerfahrens.

[Zur deliktischen Haftung – Verneinung grober Fahrlässigkeit]

Eine Haftung nach § 1319a ABGB setzt grobes Verschulden voraus. Unter grober Fahrlässigkeit iSd

§ 1319a ABGB ist eine auffallende Sorglosigkeit zu verstehen, bei der die gebotene Sorgfalt nach den Umständen des Falls in ungewöhnlicher Weise verletzt wird und der Eintritt des Schadens nicht nur als möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorauszusehen ist (RIS-Justiz RS0030171). Weder der beklP noch ihren für die Organisation und Kontrolle des Winterdienstes verantwortlichen Mitarbeitern ist iZm dem Unfall ein auffallend sorgloses Verhalten vorzuwerfen, das einem sorgfältigen Menschen nicht passiert. Aus den Feststellungen folgt kein grob fahrlässiges Verhalten der beklP und ihrer Leute (Mitarbeiter) iSd § 1319a ABGB, sodass auch dieser Haftungsgrund nicht gegeben ist.

[Haftungsprivilegierung des § 1319a ABGB lex specialis gegenüber allg Verkehrssicherungspflicht]

Auch der sehr allg gehaltene Vorwurf der Kl, die beklP habe die sie treffende Verkehrssicherungspflicht verletzt, kann einen Schadenersatzanspruch nicht stützen. Im Anwendungsbereich der besonderen Verkehrssicherungspflicht des Wegehalters gem § 1319a ABGB ist für die Annahme allg Verkehrssicherungspflichten kein Raum (2 Ob 310/98 x; 2 Ob 59/05 y; 2 Ob 256/09 z; RIS-Justiz RS0111360). Der Unfall der Kl hat sich aber auf einem Weg iS dieser Gesetzesstelle ereignet, dessen Halter vom Gesetzgeber, was den Verschuldensgrad anlangt, privilegiert wurde.

Sonstige Aspekte deliktischer Haftung hat die Kl im RMVerfahren nicht geltend gemacht.

Anmerkung:

Ob eine Haftung zu bejahen ist, entscheidet sich häufig danach, ob neben einem deliktischen Schadenersatzanspruch auch ein vertraglicher gegeben ist. Das ist schon wegen der Beweislastverteilung (§ 1298 ABGB bei vertraglichen Ansprüchen) und der Zurechnung des Gehilfenverhaltens (§ 1313a ABGB versus § 1315 ABGB) bedeutsam. Bei der Wegehalterhaftung kommt hinzu, dass die Haftung bei bloß deliktischer Einstandspflicht nach § 1319a ABGB auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt ist – und ein solcher Vorwurf ist selten berechtigt.

Außer Streit steht, dass bei Bestehen einer Sonderverbindung nach den strengeren vertragsrechtlichen Grundsätzen, somit auch bei leichter Fahrlässigkeit, einzustehen ist. Eine solche Sonderverbindung wird schon im Rahmen der culpa in contrahendo angenommen, wenn also ein potenzieller Kunde sich in vor einem Kaufhaus aufgestellten Wühlkiste umsieht und dabei auf einer Eisplatte ausrutscht. Die strengere vertragliche Haftung wird auch ausgelöst, wenn eine Person als Dritter in die Schutzwirkungen eines Vertrags einbezogen ist. Ob das der Fall ist, richtet sich nach der objektiven Auslegung des Vertrags, hier zwischen der Gemeinde als Schulerhalter und der VHS als Veranstalter eines Kurses am Abend, uzw nach den Kriterien, ob der räumliche Kontakt der verletzten Person mit der Hauptleistung für den später Ersatzpflichtigen vorhersehbar war und ob in Bezug auf die verletzte Person den Vertragspartner, also hier die VHS, eine Fürsorgepflicht traf. Das hat der OGH verneint, weil die Mut-

ter der Kursleiterin diese nur „begleitet“ hat, keine Kursgebühr entrichtet hat und deren Teilnahme von der VHS nur geduldet war. Das reiche nicht, wodurch ein Beitrag geleistet werde, eine uferlose vertragliche Haftung hintanzulhalten.

Die Grenzziehung zwischen weitergehender vertraglicher und restriktiver deliktischer Haftung ist gerade bei der Wegehalterhaftung wegen der Haftungsprivilegierung auf grobe Fahrlässigkeit nach § 1319a ABGB nicht nur von zentraler Bedeutung, sondern zudem durchaus heikel. Fraglich ist aber, ob die Entrichtung einer Kursgebühr gegenüber der VHS in Bezug auf die Haftung der Gemeinde gegenüber der Verletzten der maßgebliche Grenzpfahl ist zur Unterscheidung zwischen einer (beschränkten) Haftung gegenüber jedermann und einer weitergehenden aus einer Sonderverbindung. In Übereinstimmung mit dem OGH kann es auf die Qualifikation des zwischen der Gemeinde als Schulerhalter und der VHS geschlossenen Vertrags nicht ankommen. Ob ein Bestandvertrag, eine Leihe oder Bittleihe vorliegt, ist ohne Bedeutung; durch welchen Vertrag auch immer wird eine Sonderverbindung begründet, reicht doch dafür schon ein rechtsgeschäftlicher Kontakt im Rahmen der culpa in contrahendo.

Die vom OGH zit Vorentscheidungen (2 Ob 70/12a ZVR 2013/202 [Kathrein]; 2 Ob 50/14 p) liegen auf der hier verfochtenen restriktiven Linie. Es gibt aber auch andere (diese Rsp zu Recht in Frage stellend 4 Ob 223/10 p; offen lassend 2 Ob 137/11 b) sowie



8 Ob 53/14y ZVR 2014/187 (eine Schutzwirkung bejahend bei kurzzeitigem Aufenthalt von Fluggästen in der Abfertigungshalle; in concreto allerdings wurde ein Anspruch gegen die Flughafenbetreiberin abgelehnt wegen eines korrespondierenden Anspruchs des Passagiers gegen die Fluglinie, die sich das Fehlverhalten des Reinigungsunternehmens nach § 1313a zu rechnen lassen musste; dazu auch *Ch. Huber* in *Schwimmann*, TaKomm³ § 1319a Rz 32). ME sprechen die überzeugenderen Argumente dafür, die die Kursleiterin begleitende Mutter zum Kreis der geschützten Dritten zu rechnen und nicht als beliebigen Dritten zu qualifizieren. Dass es auf die Zahlung eines Entgelts oder den Abschluss eines Vertrags nicht ankommen kann, zeigt der Fall, dass etwa eine Mutter ein (Klein-)Kind vom Turnunterricht am Nachmittag abholt und dabei ausrutscht. Soll diese nicht zum Kreis der geschützten Dritten gezählt werden? Wie wäre es, wenn ein Sportgerät beim Turnunterricht nicht den Sicherheitsanforderungen genügt? Bestünde auch dann nur eine deliktische Haftung gegenüber der Begleitperson?

Einzuräumen ist, dass der Gesetzgeber mehr Klarheit schaffen könnte. Aber die Rechtsfiguren der culpa in contrahendo und des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sind von der Rsp entwickelte oder jedenfalls von dieser herangezogene Rechtsfiguren, um dem unzureichenden Schutz im Deliktsrecht abzu helfen. Und bei der Abwägung, ob eine die Kursleiterin begleitende und am Kurs teilnehmende Mutter oder eine das Kind vom Turnunterricht abholende Mutter eine beliebige Dritte oder eine Person ist, die noch im Rahmen einer Sonderbeziehung eine Verletzung erlitt, kann das Judiz mit guten Gründen zugunsten des erweiterten Schutzes ausfallen.

Abschließend noch ein Wort zum Sorgfaltsmaßstab: Dass das Verhalten in concreto nicht grob fahrlässig war, steht außer Diskussion. Der OGH hat das auch nicht näher thematisiert. Interessant ist immerhin der Ansatzpunkt für die Ermittlung der gebotenen Sorgfalt – durch das ErstG. Es wird darauf verwiesen, wie groß das Wegenetz der Gemeinde ist sowie welche sachlichen und personellen Ressourcen dafür zur Verfügung stehen. Man ist nach dieser Auflistung geneigt, zum Schluss zu kommen, dass mehr als getan aber

auch nicht möglich war. Ist das aber der zutr Maßstab für die Haftung des Wegehalters? Kommt es nicht darauf an, was geboten ist, um eine – einigermaßen – sichere Passage der Wege zu gewährleisten? Für eine Gemeinde und einen Privaten dürfen insoweit keine unterschiedlichen Kriterien gelten. Erwähnt wird schließlich, dass der erfahrene Mitarbeiter täglich um 7 Uhr früh darauf geachtet hat, dass der Weg vor der Volksschule geräumt war. Das ist beruhigend für die Schulkinder. Wenn aber die Gemeinde Räumlichkeiten – wenn auch zu einem Entgelt, das nicht kostendeckend ist – einem Dritten für die Abendstunden zur Verfügung stellt, kann es dann ausreichend sein, dass „bloß“ dafür gesorgt wird, dass um 7 Uhr früh alles paletti ist, wenn die VHS ihre Turnstunden am Abend abhält? Der Verweis, dass das Gebäude nahe am Bauhof liege, sodass die Gemeindearbeiter öfters am Tag vorbeikommen und die Unfallstelle zudem „unproblematisch“ sei, verfängt im konkreten Fall wenig. Immerhin sind an diesem Abend an dieser Stelle 3 weitere Kursteilnehmer ausgerutscht, die offenbar keine Verletzung erlitten haben oder anstandslos entschädigt wurden.

Mag man auch sogleich die Formel beschwören, dass Verkehrssicherungspflichten nicht ungebührlich überspannt werden dürfen, liegt der mE einzig gangbare Weg darin, das Ausmaß der Sorgfaltspflicht danach zu orientieren, ob damit zu rechnen ist, wann mit einer Frequentierung des Wegs zu rechnen ist, also in concreto nicht nur durch Schüler vor Schulbeginn am Morgen, sondern auch durch Teilnehmer von VHS-Kursen am Abend, wobei zu bedenken ist, dass die Verletzungsgefahr bei stürzenden älteren Personen, der typischen Klientel einer VHS, höher zu veranschlagen ist als bei Kindern, die häufig „leicht fallen“ und unverletzt wieder aufstehen. Bei der Frage „Wer soll das bezahlen?“ ergibt sich dann die zwingende Notwendigkeit, dass das von der VHS an die Gemeinde zu zahlende Entgelt jedenfalls die Kosten für die zusätzliche Schneeräumung für das gefahrlose Passieren des Wegs zur VHS der Gemeinde – auch am Abend – beinhalten muss. Den Verletzten auf seinem Schaden sitzen zu lassen, ist jedenfalls die weniger vorzugswürdige Alternative.

*Christian Huber,
RWTH Aachen*



Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

→ StVO

§§ 24, 48 Abs 2 StVO

ZVR 2016/38

Keine Verpflichtung zur linksseitigen Anbringung von Verbotsschildern

Eine gesetzliche Verpflichtung, das Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ auf der rechten Straßenseite zusätzlich

auch so anzubringen, dass es ein von links zufahrender Fahrzeuglenker erkennen könne, besteht nicht (Hinweis Erk 4. 7. 1963, 2042/62).

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Graz v 5. 3. 2015 wurde der Mitbeteiligte einer Übertretung des § 24 Abs 1 lit a StVO schuldig erkannt. Er habe am 4. 11. 2014 um 13:59 an einem näher bezeichneten Ort in Graz im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ (mit der Zusatztafel „ausgenommen einspu-